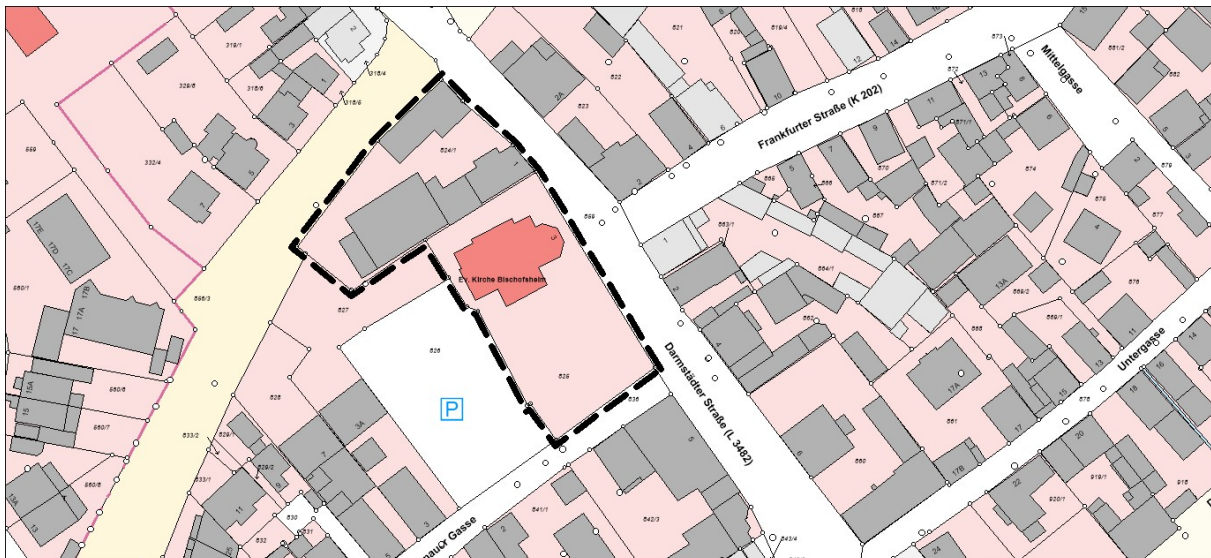




**Bauleitplanung der Gemeinde Bischofsheim;  
2. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern, Teilgebiet 2“ 1. Änderung (2014)  
Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre**

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und in Verbindung mit §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl.

I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim am 02.07.2024 im Anschluss des Aufstellungsbeschlusses die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern, Teilgebiet 2“ 1. Änderung (2014) in der Gemeinde Bischofsheim für das Grundstück Flur 1, Flurstück 824/1 und 825 beschlossen.



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern, Teilgebiet 2“ 1. Änderung (2014) Flur 1, Flurstück 824/1 und 825 (unmaßstäblich)

## Satzung

### § 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „**Ortskern, Teilgebiet 2**“ **1. Änderung (2014)** in der Gemeinde Bischofsheim wird eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2

Die Veränderungssperre gilt für **das Grundstück Flur 1, Flurstück 824/1 und 825**

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

### Hinweise

#### Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschrift des § 18 (2) S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Gemäß § 5 Abs. 4 HGO wird darauf hingewiesen, dass für die Rechtswirksamkeit der Satzungen eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim

18.07.2024 gez. Lisa Gößwein, Bürgermeisterin